



Herrn Justizminister
Rainer Stickelberger MdL

Frau Ministerialdirektorin
Bettina Limperg

Justizministerium
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

***Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes
hier: Anhörung der Verbände
Az. 3110.C/0115***

Tettnang, am 19. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Minister Stickelberger,
sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Limperg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Entwurf der Landesregierung greift eine Reihe von Anregungen des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg auf, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 24. April 2012 zum Diskussionsentwurf vorgetragen haben. Auf diese Stellungnahme nehmen wir Bezug. Ergänzend ist zu dem Gesetzesentwurf anzumerken:

- 1.** Wir begrüßen das Bestreben der Landesregierung, die Mitbestimmungsrechte in der Justiz zu stärken. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist hierzu ein wichtiger Beitrag. Wir begrüßen, dass die Stärkung der Mitwirkungsrechte auf der Grundlage der bewährten Präsidialratsverfassung erfolgt. Damit greift der Entwurf alte Forderungen des Vereins der Richter und Staatsanwälte auf. Herausragend und langjährig von uns gefordert ist hierbei, die weitgehende Gleichstellung von Haupt-

staatsanwaltsrat und Präsidialrat zu betonen. Die in dieser Regelung zum Ausdruck kommende Bestätigung der Staatsanwaltschaften als Teil einer unabhängigen und ausschließlich dem Legalitätsprinzip verpflichteten Justiz unterstreicht die Rechtsstaatlichkeit des Gesamtgefüges. Die Bezeichnung des neues Gesetzes als Richter- und Staatsanwaltsgesetz greift dieses Bekenntnis folgerichtig auf.

2. Zu einigen im vorgelegten Entwurf geplanten Änderungen bei den Mitwirkungsgremien im Einzelnen:
 - a) Wir begrüßen die Aufnahme eines festen Zeitfensters für die Wahlen zu den Gremien in § 33 Abs. 2 E, mit welchem eine unserer Anregungen aufgegriffen wird. Das ermöglicht eine bessere Vorbereitung der Wahlen durch alle Verbände, die Wahllisten einreichen.
 - b) Bedenken begegnet die neue Formulierung in § 43 Abs. 1 Satz 3 E: Während noch im Diskussionsentwurf die Fristverlängerung durch Antrag des Vorsitzenden ermöglicht wurde und dies mit dem möglichen Bedürfnis auf Seiten des Gremiums begründet wurde, ist im jetzigen Entwurf eine Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden und der obersten Dienstbehörde erforderlich. Eine solche Vereinbarung kann aber an der Mitwirkung des eines der Beteiligten scheitern. Die Tragweite der fehlenden Zustimmung zu einer Verlängerung zeigt sich aus der Zustimmungsfiktion des § 43 Abs. 1 Satz 4 E. Aus der Begründung ergeben sich keine Anhaltspunkte für diese Änderung im Verhältnis zum Diskussionsentwurf. Wir appellieren dringend, zu der ursprünglichen Fassung zurückzukehren.
 - c) Wir begrüßen den Verzicht auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren, das noch im Diskussionsentwurf enthalten war. Die Landesregierung belegt damit, dass die breite Anhörung und Beteiligung nicht lediglich zur Beruhigung der Kolleginnen und Kollegen erfolgte, sondern mit dem Ziel einer inhaltlichen Einbindung. Wir nehmen dies als wegweisendes Vorgehen auch zu anderen Fragen wahr; die Beteiligung vieler hat sich als Erkenntniszuwachs erwiesen.

- d)** Problematisch und nicht befriedigend gelöst sind aus unserer Sicht die geplanten Neuregelungen zur Beteiligung des Präsidialrates und des Hauptstaatsanwaltsrates bei der Erprobungsabordnung. Diese Beteiligung unterstützt der Verein der Richter und Staatsanwälte nachdrücklich. Insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat es bei der Abordnungspraxis in der Vergangenheit immer wieder Probleme gegeben. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf dieses Problems annimmt, wie vom Verein der Richter und Staatsanwälte seit Jahren gefordert.

Die konkrete Umsetzung des Anhörungsrechtes ist jedoch nach unserer Ansicht nach wie vor unbefriedigend unklar und erfüllt gerade nicht den Anspruch an das von uns geforderte transparente Verfahren. Zwar sind im nunmehr vorgelegten Personalentwicklungskonzept erstmals konkrete Kriterien genannt, die als Voraussetzung für die Erprobungsabordnung zugrunde gelegt werden sollen. Aber es fehlt in der Begründung ein klares Bekenntnis dazu, dass dem Präsidialrat/Hauptstaatsanwaltsrat auch die Kolleginnen und Kollegen benannt werden, die nicht für eine Erprobungsabordnung vorgesehen sind, obwohl sie ihr Interesse hieran bekundet haben. Der Entwurf führt unter 2. a) Seite 2 aus, dass die Gremien die „gleichmäßige Anwendung der ... verbindlichen Kriterien für die Abordnungsentscheidung durch die oberste Dienstbehörde effektiv [zu] kontrollieren“ sollen. Ähnliches gilt für die Einzelbegründung auf Seite 14. Dort ist jedoch in den beiden letzten Wörtern nur von den „betroffenen Richtern“ die Rede, ohne dass deutlich wird, ob „betroffen“ nur die vorgesehenen oder auch die nicht vorgesehenen Kollegen sind. Eine effektive Kontrollfunktion, die dem selbst gesteckten Ziel gerecht wird, „die Transparenz des Systems der Erprobungsabordnungen zu verbessern“, erfordert nach unserer Auffassung die Vorlage aller Informationen, die Grundlage der Ermessensentscheidung sind. Nur in dieser Weise kann die beabsichtigte Kontrolle der gleichmäßigen Anwendung überhaupt wirksam durchgeführt werden. Zu nennen sind daher auch die nicht berücksichtigten Interessenten mit den Daten, die im Rahmen der Abwägungsentscheidung maßgeblich sind. Wir regen dringend an, dies an offizieller Stelle im Rahmen des Entwurfes aufzunehmen, z.B. in einer Begründung zum Entwurf im parlamentarischen Anhörungsver-

fahren. Bereits in unserer Stellungnahme vom 24. April 2012 hatten wir unter 2 c) Seite 3 auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen.

3. Stufenvertretungen:

Die Stärkung der Mitwirkungsrechte in der Justiz darf nicht mit dem jetzt vorgelegten Entwurf beendet sein. Wir begrüßen, dass aufgrund der jetzigen Erkenntnisse und Bewertungen ein Gesetzesvorschlag vorgelegt wird, der baldmöglichst mit weitreichenden Stärkungen insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaften in Kraft tritt. Wir begrüßen weiter, dass auf der Grundlage der gefestigten Präsidialratsverfassung nunmehr eine Entwicklung in Gang gesetzt ist, die bei Mitwirkungsrechten in Personalfragen nicht stehen bleibt. Den weiteren Entwicklungsprozess werden wir auf der Grundlage unserer bislang schon gewonnenen Erkenntnisse aktiv begleiten. Denn wir sehen die Notwendigkeit einer breiteren Mitwirkung auf verschiedenen Ebenen.

Das Gesetzgebungsverfahren mit der vorgezogenen Beteiligung hat nach unserer Auffassung belegt, dass die Einbindung vieler kluger und der Sache sich verpflichtet sehender Kolleginnen und Kollegen einen Erkenntnisgewinn darstellt. Dieses Gewinns sollte man sich nicht aus Ängstlichkeit begeben, sondern positive Ansätze mutig weiter entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Grewe', written in a cursive style.

Matthias Grewe